



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 10. November 2021

Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 (Corona-Sonderprogramm asylbedingte Mehraufwendungen) 895

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf 895

Errichtung und Betrieb einer pharmazeutischen Produktionsstätte in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde 897

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Papierfabrik in 15890 Eisenhüttenstadt 899

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf 900

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen, 16845 Fehrbellin OT Manker und 16816 Neuruppin OT Stöffin 900

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen und 16845 Fehrbellin OT Manker 903

Landesamt für Umwelt

Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde

Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) in 12529 Schönefeld 906

Landesamt für Umwelt

Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz 908

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	911
Gesamtvollstreckungssachen	911
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	912
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	913
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	914

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 (Corona-Sonderprogramm asylbedingte Mehraufwendungen)

Vom 22. Oktober 2021

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 9 des Haushaltsgesetzes 2021 für den Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 entstanden sind.

Das Land gewährt die Billigkeitsleistung aus Gründen der öffentlichen Daseinsfürsorge. Hierdurch sollen die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sichergestellt und mögliche Liquiditätsengpässe verhindert werden.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird nach § 53 LHO als Erstattung aus Landesmitteln im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Unterstützung, Empfänger der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein Ausgleich für asylbedingte Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

3 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten einmalig und als nicht rückzahlbare Erstattung in Form eines Ausgleichs für folgende geleistete Einmalzahlungen gewährt:

- für Zahlungen nach § 3 Absatz 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Verbindung mit § 144 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils 150 Euro pro Fall sowie
- für Zahlungen nach § 16 Satz 1 AsylbLG jeweils 100 Euro pro Fall.

4 Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem LASV die Anzahl der Fälle nach Nummer 3 bis spätestens 30. November 2021 mit. Das LASV setzt auf der Grundlage dieser Mitteilung die Höhe der Billigkeitsleistung durch Bewilligungsbescheid fest.

4.3 Die Auszahlung erfolgt nach Versendung des Bewilligungsbescheids an die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mitgeteilte Bank- und Kontoverbindung.

4.4 Der Ausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Erstattungen stichprobenartig zu prüfen.

5 Sonstige Bestimmungen

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO zum Vorliegen von Mehraufwendungen im Sinne der Nummer 2 durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher und Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die WKA vom Typ Vestas V150-4,2 MW hat eine Nabenhöhe von 123 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 2 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 4,2 MW. Der Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage vom Typ Vestas V150-4,2 MW mit 123 m Nabenhöhe (+ 2 m Fundamenterrhöhung), einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 200 m auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf, Gemarkung Waltersdorf, Flur 4, Flurstück 71 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter II. näher beschriebenen Umfang.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. November 2021 bis einschließlich 24. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 98142 oder per E-Mail unter katrin.rudolph@dahme.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer pharmazeutischen Produktionsstätte in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Die Firma Chiracon GmbH, Im Biotechnologiepark 9 - TGZ 1 in 14943 Luckenwalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer pharmazeutischen Produktionsstätte. Der Standort befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes „14/94 Zapfholzweg II“ der Stadt Luckenwalde (Name der Planstraße und Hausnummer noch nicht vergeben) in 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstück 285. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Erd- und Fundamentarbeiten, Grundleitungsbauelemente und Fundamentplatten.

Die Anlage umfasst im Wesentlichen ein Produktionsgebäude, welches über Schleusen mit dem Verwaltungsgebäude verbunden ist, eine zum Teil überdachte Außenlagerfläche für Gefahrstoffe und einen doppelwandigen Erdtank (3 m³) mit Lecküberwachung zur Sammlung wässriger Spülflüssigkeiten aus der Reinigung der Produktionsanlagen. Zweck der Anlage ist die Herstellung von maximal 400 kg/a pharmazeutischer Wirkstoffe (Feststoffe). Produziert werden die Wirkstoffe in Produktionszellen (Compartments) unter Verwendung verschiedener Lösemittel und Hilfsstoffe. Pro Compartment gibt es einen Reaktor. Die Prozesse in den Reaktoren (vier unterschiedliche Größen) finden unter druckloser chemischer Umwandlung in geschlossenen Systemen statt. Es handelt sich um eine Vielstoffanlage (Multi-Purpose), wobei die Produktion auf Kundenanforderung flexibel im Gramm- oder einstelligen Kilogramm-Maßstab erfolgt. Die Produkte dienen den Kunden vorwiegend als klinische Prüfmuster oder zur präklinischen Erpro-

bung. Neben der kommerziellen Herstellung von Wirkstoffen dient die Anlage der Forschung und Erprobung im Rahmen eines Technikum-Betriebes. Die Anlage soll Montag - Freitag jeweils 6 - 18 Uhr betrieben werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2022 vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 4.1.19 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 4.2A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Die vor Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVP führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01421** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Aus zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 1 (Eingang über Breite Straße) in 14943 Luckenwalde

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de
und
- Stadt Luckenwalde
unter der Telefonnummer 03371 672-353
oder E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zum Schallschutz, zu luftverunreinigenden Stoffen, zum Explosions- und Brandschutz, zu den Schutzvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe, zum Artenschutz und zur FFH-Vorprüfung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01421** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, elektronisch an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- bei der Stadt Luckenwalde, Stadtplanung, Markt 10 in 14943 Luckenwalde.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. März 2022 um 10 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals wird eine automatische Eingangsbestätigung generiert.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Papierfabrik in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Der Firma Progroup Paper PM2 GmbH, Oderlandstraße 110 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 110 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 27, Flurstücke 10 und 28 eine Papierfabrik wesentlich zu ändern (Az.: G04918).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Progroup Paper PM2 GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Oderlandstraße 110 in 15890 Eisenhüttenstadt wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Papierfabrik) auf dem Grundstück in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 110

Gemarkung Eisenhüttenstadt,
Flur 27, Flurstücke 10 und 28

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO. Es wird gestattet, dass sich die Abstandsflächen der baulichen Anlagen überdecken, insbesondere die Abstandsflächen des vorhandenen Gebäudes Papiermaschine, des vorhandenen Silos und des neuen Bentonitsilos, sowie dass das Bentonitsilo innerhalb der Abstandsflächen errichtet werden darf,
 - die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung der Produktionsabwässer der Papierfabrik (Az.: 4 67 231 1024/18) in die Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“ vom September 2014 maßgeblich.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 11. November 2021 bis einschließlich 24. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Eisenhüttenstadt
unter der Telefonnummer 03364 566-277
oder E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G04918** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde OT Zinndorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. November 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 10. August 2021 wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben Errich-

tung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde der Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum für den 10. November 2021 um 10 Uhr im Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstr. 23, 15345 Rehfelde angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen, 16845 Fehrbellin OT Manker und 16816 Neuruppin OT Stöffin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Die Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, Flurstück 87, in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 1/8, 55, 59, 60, 68, 76, 79, 88, 92 und 96 und Flur 2, Flurstück 196 sowie in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstück 274 elf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 13. April 2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Zuletzt wurde mit Bekanntmachung vom 2. September 2021 der Erörterungstermin abgesagt.

Der Antrag wird nunmehr in geringfügig geänderter Form erneut vollständig ausgelegt. Zudem wird anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt.

Auslegung

Den ausgelegten Unterlagen ist eine Übersicht geänderter Antragsteile im Vergleich zur vorherigen Auslegung beige-fügt. Im Wesentlichen handelt es sich um ergänzende Angaben zu Immissionsorten sowie geänderte naturschutzfachliche Unterlagen (Maßnahmenblätter, UVP-Bericht, teilweise reduzierte Schwärzungen).

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt:
Telefonnummer 033201 442-551
oder E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Fehrbellin:
Telefonnummer 033932 595-666,

- Fontanestadt Neuruppin:
Telefonnummer 03391 355-111,
- Amt Temnitz:
Telefonnummer 033920 67531.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen. Der UVP-Bericht berücksichtigt alle beantragten Anlagen der unlimited energy GmbH, der InVentus Energie GmbH und der Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, selbst wenn diese in einem gesonderten Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Hierzu zählen insbesondere:

- Schallgutachten nach Interimsverfahren inklusive Anlagen
- Schattenwurfprognose inklusive Anlagen
- Eiswaufgutachten
- Endbericht Avifauna inklusive Anlagen
- Horstkartierung 2018 - 2020 inklusive Anlagen
- Revieranalyse Seeadler und Raumnutzungsanalyse 2019 inklusive Anlagen
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Manker-Protzen“ 2017 inklusive Anlagen
- Potentialanalyse zur Habitateignung für Reptilien WEA 1-14 inklusive Anlagen
- Bericht Biotopkartierung inklusive Anlagen
- Vorprüfung zur SPA-Verträglichkeit SPA „Rhin-Havelluch“
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Anlagen
- Eingriffs-Ausgleichs-Plan inklusive Anlagen
- Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive Anlagen
- Denkmalfachliche Untersuchung

Einwendungen

Bereits gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen behalten ihre Gültigkeit, werden vollumfänglich berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden. Sie berechtigen auch zur Teilnahme an der Online-Konsultation.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Online-Konsultation

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigt sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation, die thematisch in einem Dokument zusammengefassten Einwendungen, die Erwidern der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den zuvor genannten Kontaktdaten notwendig.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 23. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Erwidern müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen oder Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöfßen im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst und den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und
- die durch WEA vor allem anlage- aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen und 16845 Fehrbellin OT Manker

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. November 2021

Die Firma InVentus Energie GmbH, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstück 103 und in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstücke 271, 272 und 541 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 13. April 2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Zuletzt wurde mit Bekanntmachung vom 2. September 2021 der Erörterungstermin abgesagt.

Der Antrag wird nunmehr in geringfügig geänderter Form erneut vollständig ausgelegt. Zudem wird anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt.

Auslegung

Den ausgelegten Unterlagen ist eine Übersicht geänderter Antragsteile im Vergleich zur vorherigen Auslegung beigelegt. Im Wesentlichen handelt es sich um ergänzende Angaben zu Immissionsorten sowie geänderte naturschutzfachliche Unterlagen (Maßnahmenblätter, UVP-Bericht, teilweise reduzierte Schwärzungen).

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt:
Telefonnummer 033201 442-551
oder E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Fehrbellin:
Telefonnummer 033932 595-666,
- Fontanestadt Neuruppin:
Telefonnummer 03391 355-111,
- Amt Temnitz:
Telefonnummer 033920 67531.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen. Der UVP-Bericht berücksichtigt alle beantragten Anlagen der unlimited energy GmbH, der InVentus Energie GmbH und der Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG, selbst wenn diese in einem gesonderten Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Hierzu zählen insbesondere:

- Schallgutachten nach Interimsverfahren inklusive Anlagen
- Schattenwurfprognose inklusive Anlagen
- Eiswaufgutachten
- Endbericht Avifauna inklusive Anlagen
- Horstkartierung 2018 - 2020 inklusive Anlagen
- Revieranalyse Seeadler und Raumnutzungsanalyse 2019 inklusive Anlagen
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Manker-Protzen“ 2017 inklusive Anlagen
- Potentialanalyse zur Habitateignung für Reptilien WEA 1-14 inklusive Anlagen
- Bericht Biotopkartierung inklusive Anlagen
- Vorprüfung zur SPA-Verträglichkeit SPA „Rhin-Havelluch“
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Anlagen
- Eingriffs-/Ausgleichs-Plan inklusive Anlagen
- Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive Anlagen
- Denkmalfachliche Untersuchung

Einwendungen

Bereits gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen behalten ihre Gültigkeit, werden vollumfänglich berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden. Sie berechtigen auch zur Teilnahme an der Online-Konsultation.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 040.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Online-Konsultation

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigt sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation, die thematisch in einem Dokument zusammengefassten Einwendungen, die Er widerungen der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin,
- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin,
- Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den zuvor genannten Kontaktdaten notwendig.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 23. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 040.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer (Zimmer 3) in 16833 Fehrbellin oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Rathaus A, Raum 109 in 16816 Neuruppin oder
- beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Er widerungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Er widerung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen oder Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVP-G aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVP-G durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der An-

zahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst und den mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und
- die durch WEA vor allem anlage- aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) in 12529 Schönefeld

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 9. November 2021

Die Firma Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf in der Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45 eine Klärschlammverwertungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Bestandteile der zukünftigen Klärschlammverwertungsanlage sind eine Klärschlammverbrennung mit einer Kapazität von 10,2 Tonnen pro Stunde, eine Klärschlamm- und Rechengutlagerung von 8 730 m³ und eine Klärschlamm-trocknung mit einer Kapazität von 1 112,64 Tonnen pro Tag.

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- BE1 Maschinelle Schlammentwässerung
- BE2 Schlammbereitstellung
- BE3 Schlamm-trocknung und Brüdenkondensation
- BE4 Nebenanlagen Schlammaufbereitung
- BE5 Schlammverbrennung
- BE6 Abhitzeverwertung
- BE7 Rauchgasreinigung
- BE8 Abluftbehandlung
- BE9 Wasseraufbereitung
- BE10 Brüdenkondensatbehandlung
- BE11 Abwassersystem
- BE12 Nebenanlagen Rauchgasreinigung
- BE13 Chemikalienlager
- BE14 Peripherieanlagen
- BE15 Elektrische Systeme und Einrichtungen.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Die erste Teilgenehmigung umfasst dabei die Errichtung einschließlich der Funktionsprüfung aller baulichen Anlagenteile und der dazugehörigen Anlagentechnik mit Ausnahme der Anlagenteile, die der Betriebssicherheitsverordnung unterliegen.

Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Darüber hinaus wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE, 8.10.2.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für

das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben fällt weiterhin gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit inklusive einer Luftschadstoffemissionsprognose sowie Gutachten zu Schall und Geruch.

Darüber hinaus wird im oben genannten Zeitraum der gesamte Antrag im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie
- im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,

- im Landkreis Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03546 20-2318 oder per E-Mail an umweltamt@dahme-spreewald.de sowie
- bei der Gemeinde Schönefeld unter der Telefonnummer 030 536720-0 oder per E-Mail an bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02321** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben,
- bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld oder an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de beziehungsweise an die Fax-Nummer 030 536720298 sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. März 2022 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation

gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie Mastschweinen (Schweinehaltungsanlage) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde
Vom 9. November 2021

Die Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75 die vorhandene Schweinehaltungsanlage wesentlich zu ändern.

Die vorhandene Schweinehaltungsanlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen (1 354 Sauenplätze inklusive Eber) einschließlich dazugehöriger 4 000 Absatzferkelplätze (Sauenanlage),
- einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit 3 546 Tierplätzen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) und
- Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 5 897 m³ (Güllelager).

Die geplante wesentliche Änderung umfasst:

- die Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe - Erhöhung der Sauenplätze (inklusive Eberplätze) auf 1 895 Stück und der Absatzferkelplätze auf 11 016 Stück,

- die Einführung einer zusätzlichen Produktionsvariante der Schweinemast mit Vor- und Endmastteilen bei Reduktion der Schweinemastplätze auf 1 500 (Produktionsvariante „Vor- und Endmast“),
- die Reduktion der Schweinemastplätze auf 1 320 (Produktionsvariante „kontinuierliche Mast“),
- die Ausgliederung der Jungsauenaufzucht an einen externen Standort,
- die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall,
- die Umnutzung des Bergeraumes als Abferkelstall (Stall 10),
- die Errichtung eines Absatzferkelstall (Stall 11) mit Verloaderampe,
- die Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen in den Ställen 10 und 11,
- die Schaffung zusätzlicher Güllelager unter Stall 10 (751 m³) und Stall 11 (3 254 m³),
- die künftige Nutzung des Stalls 1 als Lager für Haltungseinrichtungen,
- die Aufstellung eines weiteren Kadaverkühlcontainers auf dem Anlagengelände sowie Umplatzierung des vorhandenen,
- das Anlegen und Anpassen von Niederschlagswasserversickerungsmulden und
- das Anlegen einer Versickerungsmulde für Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.8.1 GE (Sauenanlage), 7.1.7.2 V (Mastanlage) und 9.36 V (Güllelager) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.8.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Antragstellerin beantragt nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben fällt weiterhin gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragstellerin beantragt weiterhin die wasserrechtlichen Erlaubnisse

- für die Niederschlagsentwässerung sowie
- für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser

auf dem Grundstück in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 16 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt, über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Landkreis Teltow-Fläming als untere Wasserbehörde.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im II. Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrages, der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (abschließende Stellungnahmen der Behörden) wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen sind **einen Monat vom 17. November 2021 bis einschließlich 16. Dezember 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die oben genannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, Zimmer 210 in 14947 Nuthe-Urstromtal und
- im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34, 1. OG, Raum 5 in 14943 Luckenwalde

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen **eine vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal unter der Telefonnummer 03371 686-19 oder per E-Mail: d.schmidt@nuthe-urstromtal.de und
- im Landkreis Teltow-Fläming unter der Telefonnummer 03371 608-1081 oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

notwendig.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser UVP-Bericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch), Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Brutvögel, Zauneidechse)

und die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete. Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Beurteilung des Stickstoffeintrages in Waldflächen im Rahmen der Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Schweinehaltungsanlagen am Standort Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, Landkreis Teltow-Fläming (Waldgutachten),
- Beurteilung des Stickstoffeintrages in FFH-Lebensräume und geschützte Biotope im Rahmen der Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Schweinehaltungsanlagen,
- Artenschutzfachbeitrag für die geplante Änderung der Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für die geplante Änderung der Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Beurteilung der Geruchsmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Beurteilung der Schallmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Beurteilung der Ammoniakmissionen und Ermittlung der Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz,
- Bauantragsunterlagen mit Brandschutzkonzept.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. November 2021 bis einschließlich 17. Januar 2022** unter der Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02120** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal oder an die E-Mail-Adresse: d.schmidt@nuthe-urstromtal.de,
- im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34 in 14943 Luckenwalde oder per E-Mail: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de und untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder an die E-Mail-Adresse: WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de sowie
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **2. März 2022 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Januar 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Verkehrsfläche, Straße, An der Eismiete, Größe: 3.236 m²

Verkehrsfläche, welche als Anliegerstraße genutzt wird.
Postanschrift: An der Eismiete, 15518 Berkenbrück

Verkehrswert: 80.400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Karl-Heinz Berg Kfz-Lackierungs- und Reparaturgesellschaft mbH, Seddiner Straße 5, 14554 Kähnsdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Berg

wird der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages

bestimmt auf den **1. Dezember 2021, 11:20 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Die Verwaltervergütung wurde festgesetzt. Der Schlussbericht und das Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbeurteilungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie

kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 22. Oktober 2021, 35 N 1193/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Fred Wojahn**, Dienstaussweisnummer **105907**, Kartennummer 05195, Farbe blau, ausgestellt am 30.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Lars Protz**, Dienstaussweisnummer **107649**,

Kartennummer 09780, Farbe blau, ausgestellt am 16.07.2020 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Prof. Dr. Ralf Metzler**, Dienstaussweis-Nr. **212161**, ausgestellt am 24.01.2017, gültig bis 30.11.2021.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Märkische Schweiz

Im Amt Märkische Schweiz (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) ist aufgrund der Abwahl des vorherigen Stelleninhabers die Stelle des

Amtsleiters (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zum Amt Märkische Schweiz mit ca. 9.800 Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Fläche von ca. 155 km² gehören die Gemeinden Rehfelde, Waldsiedersdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim sowie die Stadt Buckow (Märkische Schweiz). Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gehört ab dem 01.01.2022 die Gemeinde Märkische Höhe (ca. 600 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von ca. 34 km²) ebenfalls zum Amt Märkische Schweiz. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz); daneben bestehen Außenstellen in den Gemeinden Rehfelde und Waldsiedersdorf.

Weitere Informationen zum Amt Märkische Schweiz und den amtsangehörigen Gemeinden erhalten Sie unter <https://www.amt-maerkische-schweiz.de/>.

Die Amtsleiterin/der Amtsleiter ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie/er ist Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter des Amtes.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsleiterin/zum Amtsleiter und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 128 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf).

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15 (*A 16 mit Gemeinde Märkische Höhe*).

Für die Stelle der Amtsleiterin/des Amtsleiters wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten. Die Amtsleiterin/der Amtsleiter soll in der Lage sein, das Amt strategisch weiter zu entwickeln.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Die Bewerberin/der Bewerber soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass die/der für das Amt bestätigte Bewerberin/Bewerber den Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz hat beziehungsweise nimmt, sodass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Märkische Schweiz ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind schriftlich bis zum **30. November 2021, 12 Uhr (Eingang beim Amt Märkische Schweiz)** im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

Amt Märkische Schweiz
- persönlich/vertraulich -
Der Vorsitzende des Amtsausschusses
Herrn Patrick Gumprich
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

mit dem Kennwort „**Bewerbung Amtsleiter (m/w/d)**“ zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht übernommen.

Rücksendungen von Bewerbungsunterlagen erfolgen nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen

Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten gemäß Artikel 5 und 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 26 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Gemeinde Seddiner See

Bei der amtsfreien Gemeinde Seddiner See, 15 km südlich von Potsdam, ca. 4.300 Einwohnerinnen und Einwohner, ist nach dem Ende der Wahlzeit des jetzigen Amtsinhabers die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 28. Februar 2022.

Bewerberinnen und Bewerber werden hiermit auf die Möglichkeit einer Kandidatur hingewiesen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und kreative Persönlichkeit, die fähig ist, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Gemeinde in vertrauensvoller, offener Zusammenarbeit mit den gewählten Gremien und der heimischen Wirtschaft zielstrebig weiterzuentwickeln.

Erfahrungen in der Kommunalpolitik und im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sind von Vorteil. Es ist erwünscht, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde nimmt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 06.02.2022 von den Wahlberechtigten der Gemeinde Seddiner See nach

den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) für acht Jahre gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sofern eine Stichwahl erforderlich ist, wird diese am 20.02.2022 durchgeführt.

Die Besoldung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung für das Land Brandenburg derzeit nach der Besoldungsgruppe A 15. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG erfüllen. Danach sind alle Personen wählbar, die Deutsche beziehungsweise Unionsbürger sind, am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie nicht unter die Ausschlussgründe gemäß § 65 Absatz 3 und 4 BbgKWahlG fallen.

Die Bewerbung muss in Form eines Wahlvorschlages nach den §§ 69, 70 BbgKWahlG erfolgen. Dieser muss insbesondere inhaltlich den Forderungen des § 28 BbgKWahlG entsprechen. Nähere Auskünfte, die öffentliche Wahlbekanntmachung und erforderliche Formulare können bei der Wahlleiterin schriftlich unter der angegebenen Anschrift, per Mail an wahlen@seddiner-see.de oder per Telefon unter 033205 53624 angefordert werden.

Die Wahlvorschläge sind mit den vollständigen Unterlagen spätestens

bis zum 2. Dezember 2021, 12 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der

Gemeindeverwaltung Seddiner See
Wahlleiterin
Kiefernweg 5
14554 Seddiner See

unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ schriftlich einzureichen. Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt
Frau Gim batschki,
Tel: 033205 53617,
E-Mail: wahlen@seddiner-see.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Schönefelder Karnevals Club e. V., Baruther Straße 24, 14959 Trebbin ist zum 31. August 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Jessica Wuske
Baruther Straße 24
14959 Trebbin

Elke Schiller
Kiefernring 59
15732 Zeuthen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.